

§ 0958 ZPO

Erweist sich die Anordnung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, der im Inland vollzogen worden ist, als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der [Gläubiger](#) verpflichtet, dem [Schuldner](#) den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung des Beschlusses oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder oder die Beendigung der Vollstreckung zu erwirken. Im Übrigen richtet sich die Haftung des [Gläubigers](#) gegenüber dem [Schuldner](#) nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 655/2014.